

Die Basisrente – Altersversorgung verbessern und Steuern sparen

Mit dem Alterseinkünftegesetz, das zu Jahresbeginn 2005 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber für die Altersversorgung der ersten Schicht (das heißt, für die gesetzliche Rentenversicherung, die berufsständische Versorgung und auch die neugeschaffene Basisrente) eine 35jährige Umstellungsphase auf eine nachgelagerte Besteuerung beschlossen. Bis 2040 wird Jahr für Jahr ein steigender Anteil der Renten der Besteuerung unterworfen. Im Gegenzug werden die Aufwendungen für die Altersversorgung der ersten Schicht im Rahmen eines deutlich erhöhten Sonderausgabenabzugs steuerlich gefördert. Im Jahressteuergesetz 2007 wurden speziell für die Basisrente zusätzliche Anreize geschaffen. Für die weiteren Schichten der Altersversorgung, wie betriebliche Altersversorgung, Riesterrente oder private Lebens- und Rentenversicherung, gelten gesonderte Steuervorteile.

Merkmale der Basisrente

Bei der Basisrente, nach ihrem Erfinder auch Rürup-Rente genannt, sind nur Rentenzahlungen möglich. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht. Die Rente kann auch nicht übertragen, beliehen, veräußert oder kapitalisiert werden. Der Ehepartner, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet ist, erhält, sowohl in der Anspar- als auch in der Leistungsphase, das beim Tod des Gatten vorhandene Kapital lebenslang verrentet. Auch die Kinder sind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in die Versorgung integriert. Sie erhalten, wenn kein Ehepartner vorhanden ist, aus dem vorhandenen Kapital eine Zeitrente ausbezahlt.

Die Rente kann frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr gezahlt werden. Damit fließt die volle Leistung aus der Basisrente deutlich früher als bei der gesetzlichen Rente, bei der das Renteneintrittsalter schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben wird. Damit kann die Rürup-Rente auch eine interessante Möglichkeit darstellen, den Vorruhestand finanziell abzusichern.

Förderung der Basisrente

Die Beiträge zu einer Basisrente können gemeinsam mit eventuellen Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dabei gelten Höchstbeträge, und zwar für Alleinstehende 20.000 Euro und für zusammen veranlagte Ehegatten 40.000 Euro pro Jahr. Die aufgewendeten Beiträge zur steuerlich geförderten Altersversorgung können in von Jahr zu Jahr steigenden Prozentsätzen mit anderen Einkünften verrechnet werden, und zwar in 2007 zu 64 Prozent, in 2008 zu 66 Prozent, in 2009 zu 68 Prozent usw. bis in 2025 ff. zu 100 Prozent.

Rentenleistungen aus der Basisrente sind bis 2040 nur begrenzt steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Anteil wird zu Beginn des Rentenbezugs festgelegt und lebenslang festgeschrieben. In 2005 erstmalig ausgezahlte Renten müssen dauerhaft zu 50 Prozent versteuert werden. Bis 2020 steigt der steuerpflichtige Prozentsatz jährlich um zwei Prozent an, danach bis 2040 um jeweils ein Prozent. Danach ergeben sich in der Auszahlungsphase folgende steuerpflichtige Anteile: 54 Prozent bei Rentenbeginn in 2007, 56 Prozent bei Rentenbeginn in 2008, 58 Prozent bei Rentenbeginn in 2009 usw. bis 100 Prozent bei Rentenbeginn in 2040 ff.

Nutznieser der Basisrente

Dank noch immer recht hoher Steuerfreibeträge muss der größte Teil der

Rentner auch nach dem Alterseinkünftegesetz weiterhin keine Steuern zahlen. Für diejenigen Rentner, die wegen sonstiger Einkünfte neben der gesetzlichen Rente – etwa Kapitaleinkünften, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünften aus privaten Rentenversicherungen – tatsächlich Steuern zahlen müssen, bietet die Basisrente eine Art Steuersparmodell.

Wegen der fehlenden Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung können Rentner die vollen 20.000 Euro Sonderausgaben für die Basisrente steuerlich ausschöpfen, zum Beispiel durch einen Einmalbeitrag für eine lebenslang zu zahlende Leibrentenversicherung. Kapitalquellen für diese Einzahlungen können die steuerfreie Ablaufleistung einer Kapitallebensversicherung oder die Kapitalabfindung einer Rentenversicherung sein. Die gesetzlichen Beschränkungen für einen Basisrentenvertrag, nämlich kein Kapitalwahlrecht, keine Beleihbarkeit und keine Vererbbarkeit, spielen für den Versicherungsnehmer im Rentenalter eine eher untergeordnete Rolle. Und auch die Vorliebe für sicherheitsorientierte Kapitalanlagen ist in dieser Altersgruppe groß. Ein zusätzlicher Effekt ergibt sich durch den Umstand, dass zurzeit bereits 64 Prozent der Beiträge bis zu 20.000 Euro pro Jahr abzugsfähig sind, während lediglich 54 Prozent der Renten (abzüglich Freibeträge) der Steuer unterworfen werden.

Insbesondere Unternehmer, Selbstständige, Führungskräfte und Freiberufler, auch wenn sie bereits kurz vor ihrem Ruhestand stehen, können von den Vorteilen der Basisrente profitieren. Werden finanzielle Mittel zum Beispiel von einer steuerfreien Lebensversicherung frei oder fließt eine Kapitalzahlung aus einer betrieblichen Altersversorgung, können diese Mittel zum Beispiel in ein Beitragsdepot eingezahlt werden. Verteilt über die fünfjährige Laufzeit des Depots fließen

dann gleichmäßige Beiträge in den Basisvertrag. Diese Beiträge werden im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge steuerlich geltend gemacht und führen zu Steuerentlastungen bei gleichzeitiger Erhöhung der privaten Rente. Beispiele zeigen, dass bei den oben genannten Personen mit ihren hohen Steuersätzen einer Nettoinvestition in eine Basisrente gut und gern ein um 50 Prozent höherer Rückfluss über die Rente gegenüberstehen kann.

Ergebnis

Die Basisrente ist trotz einiger einschränkender Merkmale eine lohnende Möglichkeit, die private Versorgung zu verbessern und steuerliche Vorteile zu nutzen. Gerade für Unternehmer, Selbstständige, Freiberufler und Führungskräfte, die den größten Bedarf in der Zusatzversorgung haben, ist sie geeignet, auch kurzfristig steuerliche Vorteile mit einer sinnvollen und sicheren Investition zu verbinden.

Richard Koormann



Quelle: Informationsdienst 4/2007